



Bundeskabinett beschließt Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Neue Mindeststandards und Aktivierungs- / Vermittlungsgutscheine für Bildungsträger

Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen werden stärkeren Qualitätskontrollen unterzogen

Künftig bedürfen grundsätzlich alle Träger und diejenigen Maßnahmen, die mittels eines Gutscheins (Bildungs-, Aktivierungs-, Vermittlungsgutscheine) in Anspruch genommen werden können, einer externen Zulassung.

Ursula von der Leyen: "Wenn wir den Fallmanagern mehr Verantwortung zubilligen, ist es zwingend, dass wir auf Stabilität beim Personal setzen und verstärkt in ihre Aus- und Weiterbildung investieren. Deswegen kommt die Qualifizierungsoffensive der Bundesagentur zur rechten Zeit. Wir werden aber auch stärker auf die Qualität derjenigen achten, die Arbeitslose weiterbilden, umschulen oder trainieren. Viele Träger leisten wirklich gute Arbeit. Aber es hat manche schwarze Schafe gegeben, die wenig Leistung gebracht und richtig Geld gekostet haben."

Wir kennen alle die Extremfälle, bei denen Menschen in unsinnige Trainingsmaßnahmen gesteckt wurden. Das kostet den Arbeitsuchenden wertvolle Zeit und die Steuer- und Beitragszahler Geld. Deswegen müssen künftig alle Anbieter einen strengen Qualitätscheck durchlaufen."

Auszug aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

(geplant ist die Inkraftsetzung zum 01.04.12.)

Auszug aus dem Fünften Kapitel: Zulassung von Trägern und Maßnahmen

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Qualität arbeitsmarktlischer Dienstleistungen und damit die Leistungsfähigkeit und

Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems nachhaltig zu verbessern.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden künftig grundsätzlich nur noch solche Träger zur Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen zugelassen, die ein System zur Sicherung der Qualität anwenden und einen Qualitätsnachweis in Form einer externen Zulassung erbringen.

..... außerdem bedürfen künftig auch die Maßnahmen einer Zulassung, die mit Hilfe des neu eingeführten Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins gefördert werden.

Jeder Träger, der Arbeitsmarktdienstleistungen erbringen will, soll künftig die Erfüllung qualitativ einheitlicher Mindeststandards in einem Zulassungsverfahren nachweisen. Außerdem bedürfen künftig auch die Maßnahmen einer Zulassung, die mit Hilfe eines Vermittlungsgutscheins in Anspruch genommen werden können.

§ 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein).

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden.

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet

§ 179 Maßnahmezulassung

Eine Maßnahme ist von der fachkundigen Stelle zuzulassen ...

Maßnahmen (nach § 46, SGB III), die bisher im Rahmen von Ausschreibung vergeben wurden, können künftig alternativ über die Ausgabe von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine, gefördert werden.

Sie stellen fest, dass dies auch Ihre Einrichtung betrifft!

Das Sie ein Managementsystem einführen sollten und sich nach AZWV zertifizieren lassen?

Jetzt haben Sie noch Vorlauf, die Einführung eines Systems benötigt seine Zeit und das Zertifizierungsverfahren ebenso.

Bedenken Sie, dass im kommenden Jahr mit Sicherheit viele Ihr Zertifikat bekommen wollen, eine Wartezeit bei den Zulassungsstellen ist vorprogrammiert.